

Gesetz-Sammlung

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 2112.) Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersezzen vom linken zum rechten Rheinufer. Vom 4. Juli 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Befugniß zum Uebersezzen vom linken zum rechten Rheinufer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Gefäße zu halten, um das Uebersezzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Bewilligung nicht.

§. 2.

Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersezzen soll auf diejenigen, welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Besinden der Umstände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt seyn, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Konzession kostenfrei zu ertheilen, und dabei in Ansehung des Fährgeldtarifs, der Zahl und Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Konzessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3.

Wird die Konzession (§. 2.) demjenigen verweigert, welcher Gefäße zum Uebersezzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung Jahr 1840. (No. 2112.)

§ 1

dung

dung des gegenwärtigen Gesetzes gehalten und benutzt hat, so kann derselbe verlangen, daß der Staat die Gefäße, so wie die zum Uebersezen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände, gegen Vergütung des gemeinen Werths übernehme.

§. 4.

Alle diejenigen, welche bisher Gefäße zum Uebersezen gegen Bezahlung gehalten haben, sind öffentlich aufzufordern, der Regierung, in deren Bezirk das Uebersezen stattgefunden hat, binnen drei Monaten, bei Verlust des ihnen im §. 3. beigelegten Anspruchs, die Erklärung einzureichen, ob sie dasselbe ferner zu betreiben beabsichtigen. Diese Auflorderung ist von den Regierungen zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu erlassen und durch einmalige Aufnahme in das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 5.

Die Entscheidung darüber, welche Gefäße, Geräthschaften u. s. w. nach Vorschrift des §. 3. vom Staate zu übernehmen sind, gebührt Unserm Finanz-Minister mit Ausschließung des Rechtsweges. Die Bestimmung des für diese Gegenstände zu vergütenden Werths erfolgt durch Sachverständige, von denen der eine durch deren Eigenthümer und der andere durch den Landrath ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung, so tritt ein Obmann hinzu, welcher von der Regierung sogleich nach dem Erscheinen dieses Gesetzes für einen jeden Kreis im Voraus zu ernennen ist. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen ist weder der Rechtsweg, noch ein Refurs zulässig.

§. 6.

Das Uebersezen muß nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Frist von allen denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, sofort eingestellt werden, von den übrigen aber erst dann, wenn ihnen der fernere Betrieb von der Regierung untersagt wird.

§. 7.

Wer unbefugter Weise das Geschäft des Uebersezens gegen Bezahlung betreibt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und im Rückfalle, außer dieser Geldbuße, die Konfiskation der zum Uebersezen benutzten Gefäße und Geräthschaften verwirkt.

§. 8.

Die Ortspolizei-Behörden, welchen von allen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zum Uebersezen ertheilten Konzessionen Kenntniß zu geben ist, haben

ben darüber zu wachen, daß beim Betriebe desselben die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen allgemeinen oder in den Konzessionen ertheilten besondern Vorschriften beachtet werden.

§. 9.

Alle, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampf. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglauigt:
Düesberg.

(No. 2112—2113.)

(No. 2113.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840., betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgesertigten Zinsrekognitionen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Juli d. J. will Ich, in rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgesertigten Zinsrekognitionen äußerlich erkennbar zu machen und den Pfandbriefbesitzer für den Fall des Verlustes oder der unrechtmäßigen Entfremdung der Zinsrekognition ins Stand zu setzen, seine Rechte gegen den unrechtmäßigen Inhaber der letzteren geltend zu machen, unter Bestätigung des vom engern Ausschusse der Landschaft am 2. Mai d. J. gefassten Beschlusses hierdurch bestimmen, daß in den Zinsrekognitionen ausdrücklich bemerkt werde:

„daß die Zahlung der in der Rekognition ausgedrückten Zinsen zwar an jeden Inhaber derselben, jedoch nur so lange erfolgen wird, als dagegen von Seiten des Besitzers des Pfandbriefes kein Widerspruch erhoben worden.“

Zur Erledigung eines solchen von dem Pfandbriefbesitzer erhobenen Widerspruchs soll nachstehendes Verfahren stattfinden. Will der Inhaber eines mit einer Zinsrekognition versehenen Pfandbriefes die Entrichtung der Zinsen an den Präsentanten der Rekognition verhindern, so muß er unter Vorlegung des Pfandbriefes einen Widerspruch und die Gründe desselben bei der Schlesischen General-Landschaftsdirektion anzeigen, welche sämtliche ihr untergeordnete Fürstenthums-Landschaften davon sofort zu benachrichtigen hat. Die Landschaft, bei welcher die Zinsrekognition präsentirt wird, hat dieselbe anzuhalten, den Besitzer des Pfandbriefs hiervon zu unterrichten und im Fall der Präsentant nicht sofort in die Aushändigung der Rekognition und der fälligen Zinsen an den Besitzer des Pfandbriefes willigt, die Interessenten zur Verfolgung ihrer Rechte an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen. Die Landschaft ist befugt, die angehaltene Rekognition nebst den inne behaltenen Zinsen zum gerichtlichen Depositum abzuliefern, wenn sie aber beides im eigenen Gewahrsam behalten will, verpflichtet, die in der Zwischenzeit sich auftreffenden Zinsbestände, auf Antrag und Kosten der Interessenten, durch Ankauf von Pfandbriefen oder bei der Bank nutzbar zu legen. Sie haben diesen Erlaß, wodurch übrigens in den bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zins-

Rekognitionen nichts geändert wird durch die Gesetzesammlung zur Publikation zu bringen.

Sanssouci, den 6. August 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

Die folgenden Artikel sind als Vorschlag für die Gesetzesammlung aufzufassen:

Artikel 1. Der Königliche Rat hat die Rechte und Pflichten der Kammer der Freien Städte Berlin und der Provinz Brandenburg aufzulösen.

Artikel 2. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 3. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 4. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 5. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 6. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 7. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 8. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 9. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 10. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

— ♪ ♪ ♪ ♪ ♪ —

Die folgenden Artikel sind als Vorschlag für die Gesetzesammlung aufzufassen:

Artikel 1. Der Königliche Rat hat die Rechte und Pflichten der Kammer der Freien Städte Berlin und der Provinz Brandenburg aufzulösen.

Artikel 2. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 3. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 4. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 5. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 6. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 7. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 8. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 9. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

Artikel 10. Die Kammer der Freien Städte Berlin und die Provinz Brandenburg werden aufgelöst.

(No. 2114.) Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8. August 1840.

Es wird entrichtet:

A. Damm- und Brückengeld, und zwar dann, wenn die Divenowbrücke passirt wird:

	Sgr.	Pf.
I. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
1) zum Fortschaffen von Personen, als Extrapolisten, Kutschern, zweirädrigen Kabriolets u. s. w., beladen oder ledig, für jedes Zugthier	1	—
2) zum Fortschaffen von Lasten,		
a) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier	1	6
b) von unbeladenem, für jedes Zugthier	1	—
II. von unangespannten Thieren,		
1) von jedem Pferde oder Maulthiere, mit oder ohne Reiter oder Last, desgleichen von jedem Stück Rindvieh ..	1	—
2) von Fohlen, Eseln, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ham-meln und Ziegen für jedes Stück	—	6
B. Brücken-Aufzugsgeld:		
von jedem Fahrzeuge, für welches das Offnen der Klappe der Divenowbrücke verlangt wird	5	—

B e f r e i u n g e n.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) von Armefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren im Dienst und in Uniform;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren, mit Freikarten versehene, öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
- 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Weitwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafeten

ten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als sohe durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülffuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;
- 7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
- 8) allen denjenigen, welchen eine Befreiung von dem bisherigen Brücken-, Ruder- und Dammzolle rechtlich zustand, bleiben ihre Rechte auf Befreiung von dem Damm- und Brückengelde vorbehalten.

S t r a f b e s t i m m u n g e n.

Wer der Entrichtung der durch den obigen Tarif bestimmten Abgaben sich entzieht, zahlt als Strafe das Viersache des defraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 8. August 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Röckow. Graf v. Alvensleben.

(No. 2115.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1840., die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staatsminister betreffend.

Ich sehe das Staatsministerium davon in Kenntniß, daß Ich den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Schön zum Staatsminister heute ernannt und demselben für die Zeiten seiner Anwesenheit in Berlin Sitz und Stimme im Staatsministerium ertheilt habe. Seine Stellung als Ober-Präsident der Provinz Preußen, in welcher Ich ihn belasse, bleibt unverändert.

Das Staatsministerium hat wegen seiner Einführung zu seiner Zeit das Erforderliche zu veranlassen und für die Aufnahme dieser Order in die Gesetz-Sammlung zu sorgen.

Königsberg, den 10. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.